

# SATZUNG

## Gesangverein „Eintracht“ Erda

Mitglied des Solmser Sängerbundes



### Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	2
§ 4 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung	2
§ 5 Mitglieder und Aufnahme	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Pflichten der Mitglieder	2
§ 8 Rechte der Mitglieder	3
§ 9 Aktive Mitglieder	3
§ 10 Vereinsorgane	3
§ 11 Mitgliederversammlung	3
§ 12 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung	3
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	4
§ 15 Vorstand	4
§ 16 Kassenprüfung	4
§ 17 Auflösung und Liquidation	4
§ 18 Datenschutz	5
§ 19 Inkrafttreten	5

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1876 als Gesangverein „Eintracht“ Erda gegründet, für unbestimmte Dauer.
2. Sitz des Vereins ist 35644 Hohenahr-Erda.
3. Der Verein besteht aus:
  - a. einem oder mehreren Chören, namentlich aufgeführt in der Geschäftsordnung unter § 3,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs, die Erhaltung und Förderung des Volksliedes, des klassischen Chorgesangs und der zeitgenössischen Musik. Damit soll Interesse für den Chorgesang geweckt und zur Förderung der Gemeinschaft beigetragen werden. Kinder und Jugendliche sollen an die Musik und den Chorgesang herangeführt werden.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Liederabende, Chorkonzerte und ähnliche Aktivitäten, musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Vereine, der Kommune und der Kirchen.  
Dazu hält der Verein regelmäßig Chorproben ab.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 gegeben sind, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder unverhältnismäßig hoch sind.
4. Bei Bedarf können Satzungsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG, sogen. Ehrenamtszuschale, ausgeübt werden. Bedingungen und Entscheidungen für eine Aufwandsentschädigung und für eine bezahlte Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand.

## § 4 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Eine vereinsinterne Geschäftsordnung ergänzt diese Satzung.

## § 5 Mitglieder und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.
2. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
3. Mitglieder können sowohl Erwachsene als auch Minderjährige werden.
4. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Damit gilt gleichzeitig die Satzung als anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod. Damit enden auch alle Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen. Genaueres regelt die Geschäftsordnung unter § 5.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern. Die Satzung und die Vereinsbeschlüsse sind einzuhalten.

2. Jedes Mitglied hat alles zu vermeiden, was die Ordnung und das Ansehen des Vereins schädigt. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßer Handhabung oder Defekt haftet die/der Verursacher/in.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung unter § 8.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Termin zu entrichten.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied kann an den Versammlungen teilnehmen, Anträge stellen, an den Veranstaltungen teilnehmen und auf vereinsfördernde Art das Vereinsleben aktiv mitgestalten.
2. Jedes eingetragene Mitglied ist stimmberechtigt wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat und bei Volljährigkeit in den Vorstand und in Ausschüsse wählbar.

### **§ 9 Aktive Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder bilden den Chor bzw. die Chöre des Vereins.
2. Der Vorstand bestellt nach Beratung mit den aktiven Mitgliedern eines Chores die/den Chorleiter/in. Die/der Chorleiter/in leitet die Übungsstunden und die Aufführungen des Chores.
3. In gesanglichen Angelegenheiten, wie Teilnahme an Konzerten, an Wertungssingen bei anderen Vereinen usw., entscheiden die aktiven Mitglieder zusammen mit der Chorleitung und dem Vorstand.

### **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand. Näheres zum Vereinsorgan „Vorstand“ regelt die Geschäftsordnung unter § 10.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung unter § 9.

### **§ 12 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. In der Tagesordnung sollten folgende Punkte enthalten sein:
  - a. Jahresbericht der/des Vorsitzenden,
  - b. Jahresbericht der/des Kassenwartin/Kassenwarts,
  - c. Jahresbericht der/des Schriftführerin/Schriftführers,
  - d. Vorstandswahlen
  - e. und Termine.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a. die Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Wahl der/des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - d. Satzungsänderungen,
  - e. die Auflösung des Vereins,
  - f. die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch Veröffentlichung in den lokalen Print- oder digitalen Medien erfolgen. Näheres zu den Presseorganen regelt die Geschäftsordnung unter § 9, Absatz 2. Eine formlose Ankündigung sollte mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In letzteren Fall muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

### **§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder – und von diesen schriftlich – beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Genaueres bestimmt § 8 dieser Satzung. Die Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden.

### **§ 15 Vorstand**

Die Zusammensetzung des Vorstands sowie dessen Befugnisse und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung unter § 10.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Dabei wird ein Jahr die/der erste und im darauffolgenden Jahr die/der zweite Prüfer/in gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Zur jährlichen Kassenprüfung sind die gewählten Kassenprüfer/innen rechtzeitig, spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung, vom finanzführenden Vorstandsmitglied einzuladen.
4. Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführten Kassenprüfung.

### **§ 17 Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist möglich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen und die außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit dem Antrag zustimmen.

2. Kommt der Beschluss nicht zustande, so muss innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, in der mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
3. Die Liquidation des Vereins führt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied durch.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Chorgesangs.

### § 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat diesbezüglich die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft,
  - b. das Recht auf Berichtigung,
  - c. das Recht auf Löschung,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit und
  - f. das Widerspruchsrecht.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres zum Datenschutz ist in der Geschäftsordnung unter § 11 geregelt.

### § 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung mit allen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.
3. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.

Durch Annahme dieser Satzung sind alle früheren aufgehoben und ungültig. Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26.01.2019 vorgelegt und beschlossen.

Der Vorstand:

1. Vorsitzende	_____	2. Vorsitzende	_____
	Katja Banzhof		Janine Appel
1. Kassiererin	_____	2. Kassiererin	_____
	Birgit Nack		Ulrike Förster
1. Schriftführerin	_____	2. Schriftführerin	_____
	Christiane Wack		Karin Ludwig